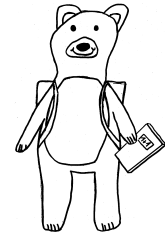


## Wahlordnung für die Grundschule an der Bernaysstraße:

**In seiner Sitzung am 18. Juli 2017 beschloss der Elternbeirat in Anlehnung an bestehende Ordnungen und auf der Grundlage der in 2016 geänderten gesetzlichen Bestimmungen mit Stimmenmehrheit die folgende Wahlordnung:**



### 1. Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahres die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (2) Die Wahl findet im Rahmen der ersten Klassenelternversammlung statt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt Ort und Zeit der Klassenelternversammlung incl. der Wahl fest und lädt zu ihr ein. Die Leitung der Wahl obliegt der Person, die von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird.
- (3) Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.
- (4) Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Mitglieder der Lehrerkonferenz.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter kann innerhalb einer Grundschule nur in einer Klasse Klassenelternsprecherin bzw. Klassenelternsprecher sein.
- (7) Über das Ergebnis der Wahl wird eine Niederschrift angefertigt und über die Klassenlehrkraft an die Schulleitung weitergeleitet. Ein entsprechendes Formblatt stellt die Schulleitung zur Verfügung. Diese Niederschrift enthält im Wesentlichen die Namen des gewählten Elternsprechers oder der Elternsprecherin sowie Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

### 2. Wahl des Elternbeirats

- (1) Die Wahlen zum Elternbeirat werden zu Beginn eines Schuljahres durchgeführt. Der Elternbeirat wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht; die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Mitglieder der Lehrerkonferenz.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einer Wahlversammlung aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. Der Schulleiter oder die Schulleiterin setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein und sammelt Wahlvorschläge bis spätestens 3 Tage vor der Wahl ein und übergibt diese an den bestehenden Elternbeirat. Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.
- (4) Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des bestehenden Elternbeirats geleitet. Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des bestehenden Elternbeirats sowie zwei von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte bestellte Personen bilden den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und gibt die Vorschlagsliste der Wahlversammlung bekannt.

- (5) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind. Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind (12).
- (6) Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und in der Wahlversammlung bekannt gegeben. Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen oder wurden mehr Stimmen abgegeben, als Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig. Wird ein Kandidat in einem Stimmzettel mehrfach genannt, so darf er nur einmal gezählt werden. Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen (12) Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die 3 Kandidaten mit den nächst meisten Stimmen werden als Ersatzmitglieder gewählt.
- (7) Im Anschluss an die Wahl des Elternbeirats trifft sich der neu gewählte Elternbeirat und wählt aus der Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.
- (8) Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung, die zu den Schulakten genommen wird.
- (9) Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom der Schulleitung wahrgenommen.
- (10) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Schule anfechten.
- (11) Soweit diese Wahlordnung keine spezifischen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der BaySchO.